

PROTOKOLL

aufgenommen über die am Montag, den 21. Mai 2007 um 19 Uhr 30 im Gemeindeamt Achenkirch - Sitzungssaal - stattgefundene 4. Gemeinderatssitzung 2007 des Gemeinderates Achenkirch.

Anwesend: Bgm. Stefan Meßner, Vzbgm. Stefan Huber, GV Karl Moser, Walter Margreiter sowie die GR Hubert Rainer, Manfred Höpperger, Gottfried Danler, Franz Unterberger (Ersatzmann), Johannes Kogler, Andreas Jaud, Johannes Lamprecht (Ersatzmann), Florian Lagger, Stephan König, Nikolaus Zöschg und Angelika Egger

Entschuldigt: GV Ludwig Messner sowie die GR Barbara Eller-Lagger und Alois Stöger (Ersatzmann)

Nicht erschienen: -----

Es waren 13 Zuhörer anwesend

Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Unterfertigung Sitzungsprotokoll vom 29. März 2007
2. Gemeindebauhof – Ankauf Holder
3. Weganlage Gp. 1939 – Übernahme in das öffentliche Gut (Bereich Müller u.a.) § 15 LiegTeilG
4. Weganlage Gp. 1713 – Bereinigung (Konradgasse) § 15 LiegTeilG
5. Haus der Generationen – Berichterstattung/Auftragsvergaben
6. Örtliches Raumordnungskonzept – Änderung des Verordnungstextes
7. Allgemeiner u. Ergänzender Bebauungsplan Gp. 1140/1 (Teilfläche) – Gaisalm
8. Parkraumbewirtschaftung Achensee – Änderung Parkgebührenordnung u. Ankauf Parkautomat
9. Höfekommission und Bezirks-Grundverkehrskommission – Neubestellung Mitglieder
10. Anträge, Anfragen und Allfälligen

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

11. Personalangelegenheiten

1. Der Bürgermeister eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen sowie die Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Das Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 29. März 2007 wird vom Gemeinderat ordnungsgemäß unterfertigt. GR Zöschg erkundigt sich kurz über den Stand bezüglich der „Wohnanlage Urschner“ bzw. über das Bauvorhaben der WIG – Wohnbau- und Immobilien GmbH. – im Bereich Einfahrt Christlum. Der Bürgermeister informiert über den nächsten Termin für den Bauausschuss am 11. Juni 2007, bei welchem event. eine Entscheidung über einen Bauträger gefunden werden sollte. Über Antrag des Bürgermeisters wird der Punkt „Personalangelegenheiten“ einstimmig auf die Tagesordnung gesetzt.

2. Gemeindebauhof – Ankauf Holder

Aufgrund der Entscheidung des Gemeinderates wurden von den GR Lagger und Rainer verschiedene Angebote für den Ankauf eines geeigneten Fahrzeuges eingeholt. Die verschiedenen Geräte wurden auch besichtigt, wobei man sich für die Marke Holder entschieden hat. Die alternativ angebotenen Fahrzeuge der Firma Belos; Ladog bzw. West (Frässhleuder) können die geforderten Ansprüche nicht erfüllen (speziell beim Winterdienst). Verschiedene zusätzliche Ausstattungen sind überhaupt nicht erhältlich. GR Zöschg erkundigt sich, ob dieses angebotene Gerät nunmehr den Wünschen, speziell hinsichtlich der Stärke, entspricht. Auch bezüglich eines event. Wartungsvertrages wird angefragt, da die Instandhaltungskosten eher hoch sind. Ein Wartungsvertrag wird als eher schwierig bezeichnet. Es wird darauf verwiesen, dass sicherlich von den beiden zuständigen Herren gute Verhandlungen geführt wurden. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass von der Firma Johann Stöckl aufgrund des Angebotes vom 03. Mai 2007 ein

Holder Allradschlepper C Trac 9.88 H zum Preis von 76.770,45 abzügl. 2 % Skonto sowie zuzügl. 20 % MwSt. angekauft wird. Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass bei der Firma Thomas Moser lt. Angebot vom 02. Mai 2007 eine Frässhleuder KFS 650/1440 zum Preis von € 11.227,35 abzügl. 2 % Skonto sowie zuzügl. 20 % MwSt. angekauft wird.

3. **Weganlage Gp. 1939 – Übernahme in das öffentliche Gut (Bereich Müller u.a.) § 15 LiegTeilG**
Vom Gemeinderat wurde bereits aufgrund der verschiedenen Vorgespräche eine Übernahme des betreffenden Weges in das öffentliche Gut beschlossen. Der nunmehr vorliegende Vermessungsplan des DI Gottfried Püllbeck, G.Zl. 1399 vom 15. Dezember 2006 wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen. Die Verbücherung erfolgt gemäß den Bestimmungen der §§ 15 ff LiegTeilG.
4. **Weganlage Gp. 1713 – Bereinigung (Konradgasse) § 15 LiegTeilG**
Aufgrund eines geplanten Bauvorhabens von Frau Ortner war eine Vermessung erforderlich. In diesem Zuge wurde die gesamte „Konradgasse“ aufgenommen. Man hat sich auf eine durchgehende Breite von 3,50 m geeinigt. Der von DI Anton Margreiter verfasste Vermessungsplan G.Zl. 1220 vom 20. Jänner 2007 wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen. Die Verbücherung erfolgt gemäß den Bestimmungen der §§ 15 LiegTeilG.
5. **Haus der Generationen – Berichterstattung/Auftragsvergaben**
Der Bürgermeister informiert kurz über die nunmehr fertiggestellte Oberflächenentwässerung. Für die Objekte Eisenmann und Knapp wurden entsprechende Abzweiger vorgesehen, wobei die restlichen Maßnahmen, z.B. Einbau Rückstauklappe, von den Parteien selbst zu veranlassen sind. Die Asphaltierung wird erst im Frühjahr nach Abschluss der kompletten Bauarbeiten durchgeführt.

Folgende Aufträge wurden zwischenzeitlich vergeben – alle Aufträge Netto ohne MwSt.:

| | |
|--|--------------|
| Heizung – Firma Opbacher, Fügen | € 259.883,11 |
| Sanitär – Firma Opbacher, Fügen | € 244.290,02 |
| Lüftungsanlage – Firma Opbacher, Fügen | € 145.726,86 |
| Elektroanlage – Firma Fiegl & Spielberger GmbH., Innsbruck | € 270.012,60 |

Der Gemeinderat nimmt diese Auftragsvergaben einstimmig zur Kenntnis. Es liegen all diese Auftragsvergaben innerhalb der Kostenschätzung.

Der Dachstuhl des Gebäudes wird beim Bauteil A und Bauteil B als Holzkonstruktion ausgeführt, wobei das Holz von der Gemeinde beigestellt wird. Die Bauteile C und D werden aufgrund der statischen Erfordernissen bzw. der geringen Baumasse in Beton hergestellt.

GR Zöschg führt an, dass im zur Kenntnis gebracht wurde, dass bei den Betonfertigteilen eine Variante gewählt wurde, die scheinbar größere „Nacharbeiten“ erfordert. Auch bezüglich eines Pönales sollte aufgrund des verzögerten Baubeginnes ein Wegfall eingetreten sein. Die beiden Punkte können vom Bürgermeister nicht bestätigt werden. Er wird dies jedoch mit dem Büro Malojer abklären.

6. **Örtliches Raumordnungskonzept – Änderung des Verordnungstextes**
Im derzeit rechtskräftigen Raumordnungskonzept der Gemeinde Achenkirch sind relativ „strenge Richtlinien“ hinsichtlich der maximalen Baulandgrenzen verankert. Die im § 4 Abs. 8 des Verordnungstextes getroffene Formulierung soll modifiziert werden. Dazu ist eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erforderlich. Die Änderung wurde vom Arch. DI Andreas Falch mit den zuständigen Behörden beim Land Tirol bereits im Vorfeld abgeklärt und sie entspricht den Zielen der örtlichen Raumordnung.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 5 TROG 2006 einstimmig den Entwurf über die Änderung des Verordnungstextes zum Örtlichen Raumordnungskonzeptes der

Gemeinde Achenkirch hinsichtlich des § 4 Siedlungsentwicklung Abs. 8 durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Achenkirch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Abs. 8 des § 4 des Verordnungstextes zum Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Achenkirch soll wie folgt geändert werden:

§ 4 Siedlungsentwicklung

[..]

(8) Die im Verordnungsplan enthaltenen maximalen Baulandgrenzen stellen Grenzen für die Siedlungsentwicklung dar. Jenseits der maximalen Baulandgrenzen ist die Widmung von Sonderflächen nach §§ 43, 44, 45, 46, 47, 48, 48a, 49, 49a, 49b, 50, 50a und 51 TROG 2006 sowie von Vorbehaltsflächen nach § 52 Abs. 1 lit. a TROG 2006 zulässig, sofern die betroffene Fläche für den beabsichtigten Verwendungszweck eine entsprechende Standorteignung bzw. Standortgunst aufweist, kein Versagungsgrund nach § 66 TROG 2006 vorliegt und das Landschafts- und Siedlungsbild durch die Widmung bzw. Bebauung nicht erheblich beeinträchtigt werden. Bei der Widmung von Bauland nach §§ 38, 39 und 40 TROG 2006 dürfen die maximalen Baulandgrenzen nur dann überschritten werden, wenn dadurch jenseits der Baulandgrenzen kein vollständiger Bauplatz mit separater Erschließung entsteht oder wenn dies erforderlich ist, um entsprechend den baurechtlichen Bestimmungen eine einheitliche Baulandwidmung für den Bauplatz zu erreichen und der Bauplatz an der maximalen Baulandgrenze nichtzweckmäßig unterteilt werden kann.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat einstimmig die obenstehende Änderung des Verordnungstextes zum Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Achenkirch hinsichtlich des § 4 Siedlungsentwicklung, Abs. 8.

Dieser Beschluss wird jedoch erst rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist bzw. bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist (25. Mai 2007 bis 29. Juni 2007) keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben wird.

7. Allgemeiner u. Ergänzender Bebauungsplan Gp. 1140/1 (Teilfläche) – Gaisalm

Der Bürgermeister erläutert den Grund für die Erforderlichkeit eines Bebauungsplanes für den Bereich der Gaisalm. Der interne Ablauf sollte durch das geplante Bauvorhaben verbessert werden, wobei diesbezüglich ein Allgemeiner- und Ergänzender Bebauungsplan erforderlich ist. Dies wurde im Vorfeld auch bereits mit der Naturschutzbehörde bzw. der Wildbach- und Lawinerverbauung abgeklärt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Entwurf über die Erlassung des „Allgemeinen- und Ergänzenden Bebauungsplanes/Gaisalm – Gp. 1140/1 (Teilfläche)“ mit den Festlegungen lt. planlicher Darstellung des Herrn Arch. Dipl.-Ing. Friedrich Falch (Proj.-Nr. R06ac.11322 bzw. Plan-Nr. AC-AEB-GA-010) gemäß § 65 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Achenkirch zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird vom Gemeinderat einstimmig der „Allgemeinen- und Ergänzende Bebauungsplan/Gaisalm – Gp. 1140/1 (Teilfläche)“ mit den Festlegungen lt. planlicher Darstellung des Herrn Arch. Dipl.-Ing. Friedrich Falch (Proj.-Nr. R06ac.11322 bzw. Plan-Nr. AC-AEB-GA-010) beschlossen.

Dieser Beschluss wird jedoch erst rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist bzw. bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben wird (25. Mai 2007 – 29. Juni 2007).

8. **Parkraumbewirtschaftung Achensee – Änderung Parkabgabenordnung u. Ankauf Parkautomat**

Die bisherigen Gedanken bezüglich einer Parkraumbewirtschaftung im Bereich Achensee werden nochmals kurz vorgetragen. Im Gemeindevorstand wurde ein entsprechender Beschluss bereits ungefähr abgesprochen. Der Bürgermeister erläutert nochmals kurz die sog. Problembereiche – Campingplatz/Parkplätze für Gäste, Liegewiese/Parkplätze für Betreiber, Sixenhof/Parkplätze für Betreiber, Klosterhuber/Parkplätze für Betrieb, Fischerwirt/Parkplätze für Betrieb, Scholastika/Privatgrund. Diese Punkte machen eine Entscheidung sicherlich nicht leicht, wobei die Einhebung von Parkgebühren aufgrund der Steigerung der Attraktivität sicherlich gerechtfertigt erscheint. Auf der anderen Seite kann man jedoch auch immer wieder nur von „.....Spitzentagen“ reden, die eine Einführung wieder in Frage stellen, denn zu Problemen kommt es sicherlich nur an diese Tagen. Im Falle einer Einführung der Parkraumbewirtschaftung gehen die Parkgewohnheiten sicherlich dahin, dass in erster Linie gebührenfreie Parkplätze verparkt werden und erst dann die gebührenpflichtigen Bereiche in Anspruch genommen werden, was natürlich auch zu Problemen mit den betroffenen Grundeigentümern führen könnte. Der Bürgermeister schlägt vor, diese Thematik im heurigen Sommer nochmals genau zu verfolgen und für das nächste Jahr eine Entscheidung mit Einbeziehung der betroffenen Grundstückseigentümer zu treffen. Man könnte jedoch auch nur für einen bestimmten Bereich eine Parkgebühr vorsehen (z.B. Bereich Liegewiese).

Der Vorschlag des Gemeinderates hinsichtlich der Staffelung der Parkgebühren wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Auch die Kosten für die Anschaffung der Parkautomaten werden bekannt gegeben. Eine Überwachung der gesamten gebührenpflichtigen Bereiche müsste zukünftig sicherlich von der Group 4 Falck erfolgen.

Vzbgm. Huber verweist darauf, dass es sicherlich Probleme gibt, wenn nicht alle Bereiche gebührenpflichtig sind. Es muss jedenfalls eine Lösung gefunden werden, bei welcher auch die privaten Eigentümer einbezogen werden können. Nach Ansicht von GR Höpperger ist diese jedoch nicht sehr groß. Nach Ansicht von GR Lagger hat man im Frühjahr die Parkplätze erweitert und hergerichtet, weshalb auch die Einführung der Gebührenpflicht beschlossen werden soll. Der Bürgermeister erklärt nochmals, dass auch die Bedenken der betroffenen Gastronomen in eine Entscheidung einfließen sollten. Bisher konnten diese Gespräche leider noch nicht intensiv genug geführt werden.

GR Zöschg verweist darauf, dass diese Thematik bereits vor 10 Jahren diskutiert wurde. Wenn nicht eine Entscheidung getroffen wird, wird diese Problematik auch in den nächsten 10 Jahren nicht gelöst werden. Auch in der Gemeinde Steinberg am Rofan muss jeder Wanderer (z.B. Parkplatz Waldhäusl/Guffert) eine Gebühr entrichten. Bezüglich der ganzen Thematik wäre sicherlich auch eine Überarbeitung der Parkplatzverordnung der Gemeinde sinnvoll.

Nikolaus Kirchberger (Zuhörer) sieht nicht unbedingt eine Erforderlichkeit für eine Gebührenpflicht, da die Spitzentage eher dünn gesät sind und man zukünftig immer mehr um die Gäste kämpfen muss. Auch ein Vergleich mit der Gemeinde Eben kann nicht unbedingt herangezogen werden, da die Situation mit den Gastgewerbebetrieben sicherlich ganz anders ist. Vielleicht sollte man einen Versuch im Bereich der Liegewiese starten. Er verweist auch darauf, dass von seiner Seite ein Pacht des immer wieder angesprochenen Parkplatzes südlich des Landhauses Mayer immer wieder angestrebt war.

GR Lagger führt an, dass nicht davon gesprochen werden kann, dass keine Investitionen getätigt wurden. GR Egger verweist diesbezüglich darauf, dass die Gäste teilweise über die Gebührenfreiheit verwundert sind.

Nach Ansicht des Zuhörers Andreas Klosterhuber müsste auf ein Gesamtkonzept geachtet werden, wobei sicherlich auch der Parkplatz „Hinterwinkel“ einbezogen werden müsste. Auch GR Jaud spricht sich für ein Gesamtkonzept aus. Eine Ideensammlung des Gemeinderates bzw. der Betroffenen müsste von einem „Fachmann“ auf einen Nenner gebracht werden, damit für alle eine sinnvolle Lösung gefunden werden kann. Auch für den Campingplatz muss noch eine machbare

Idee gefunden werden. GR Egger erklärt, dass das Grundproblem bereits seit langem bekannt ist. Es muss endlich eine Lösung gefunden werden. Wenn nicht mit allen betroffenen Parteien intensiv verhandelt wird, wird man lt. Bürgermeister auch in den nächsten Jahren keine Entscheidung herbeiführen können.

GV Margreiter spricht einen event. Tausch der Nutzungsrechte zwischen der Gemeinde (Parkplatz südlich Landhaus Mayer) mit Nikolaus Kirchberger (Parkplatz Scholastika) an. Nach Ansicht von Andreas Klosterhuber sollte jedoch darauf geachtet werden, dass der Bereich Scholastika in Zukunft vielleicht gänzlich verkehrsfrei gehalten wird. Nikolaus Kirchberger erklärt, dass eine derart wichtige Entscheidung sicherlich nicht heute getroffen werden kann. Er spricht sich nochmals eher für eine probeweise Einführung im Bereich der Liegewiese aus.

Der Tausch der „Nutzungsrechte“ wird vom Bürgermeister sehr positiv gesehen. Es herrscht der mehrheitliche Wunsch für die Einbeziehung des gesamten Bereiches. In der Diskussion kommt auch immer wieder eine event. Gebühr für die Busse zum Gespräch.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat mit zwei Stimmenthaltungen nachstehende Änderung der Parkabgabenordnung der Gemeinde Achenkirch:

§ 1 Abgabegenstand, gebührenpflichtige Parkplätze

(1) Die Abgabepflicht entsteht für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die auf folgenden Parkplätzen täglich ganzjährig zwischen 08.00 und 18.00 Uhr parken:

- *Parkplatz Falkenmoos*
- *Parkplatz Achenseehof (Gp. 1679/345) – lt. Lageplan*
- *Parkplatz Achensee*
 - a) *Hotel Scholastika – südlich des Kiosk – lt. Lageplan*
 - b) *Parkplatz Heimatmuseum / Liegewiese – lt. Lageplan*
 - c) *Parkplatz Camping Achensee – lt. Lageplan*
 - d) *Parkplatz Hinterwinkel – lt. Lageplan*

(2) Bussen mit mehr als 9 Sitzplätzen und Lkw's mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht ist es untersagt die unter (1) genannten Parkplätze zu benutzen.

(3) Als Parken im Sinne des Gesetzes gilt das Stehenlassen eines Fahrzeuges für mehr als 10 Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit hinaus, sofern dieses Fahrzeug nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Gründe zum Stehenlassen gezwungen ist.

§ 3 Höhe des Entgeltes und Art der Entrichtung

Entgeltspflicht besteht täglich ganzjährig von 08.00 bis 18.00 Uhr. Für die Benützung der Parkflächen ist folgendes Entgelt durch das Lösen eines Automatenparkscheines zu entrichten. Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 21. Mai 2007 beträgt die Höhe der Parkgebühr wie folgt:

Parkplatz Falkenmoos

| | | |
|---------------------------------------|---|------|
| <i>bis 4,00 Stunden Parkzeit</i> | € | 2,50 |
| <i>mehr als 4,00 Stunden Parkzeit</i> | € | 4,00 |

Parkplatz Achenseehof (Gp. 1679/345) und Parkplatz Achensee

| | | |
|---------------------------------------|---|------|
| <i>bis 1,00 Stunden Parkzeit</i> | € | 1,00 |
| <i>bis 2,00 Stunden Parkzeit</i> | € | 2,00 |
| <i>bis 4,00 Stunden Parkzeit</i> | € | 3,00 |
| <i>mehr als 4,00 Stunden Parkzeit</i> | € | 4,00 |

Die Überwachung der gesamten gebührenpflichtigen Parkplätze der Gemeinde Achenkirch erfolgt zukünftig von der Group 4 Falck.

8.1. Vorteils-Card Gemeinde Achenkirch

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Kriterien hinsichtlich der Ausstellung und Verwendung einer Vorteils-Card (Parkkarte) für die Gemeinde Achenkirch:

I. Allgemeines

Jene Personen, die im rechtmäßigen Besitz einer Vorteils-Card (Parkkarte) der Gemeinde Achenkirch sind, sind berechtigt, die öffentlichen, gebührenpflichtigen Parkplätze der Gemeinde Achenkirch ohne Entrichtung einer Parkabgabe unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen zweckmäßig zu nutzen.

II. Gestaltung der Karte

Die Vorteils-Card ist persönlich und wird auf der Vorderseite mit dem Namen der antragstellenden Person, dem Kennzeichen des jeweils gehaltenen Fahrzeuges und der Gültigkeitsdauer beschriftet. Auf der Rückseite ist die unter Punkt I. beschriebene Berechtigungen und der Hinweis, dass die Kriterien hinsichtlich der Ausstellung und Verwendung der Vorteils-Card als allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, angeführt.

III. Voraussetzung

Die Vorteils-Card erhalten alle Personen, die in der Gemeinde Achenkirch mit Hauptwohnsitz oder weiterem Wohnsitz gemeldet sind sowie jene Personen, mit einem Beschäftigungsverhältnis in der Gemeinde Achenkirch und jene, die Eigentümer einer Liegenschaft in der Gemeinde Achenkirch sind. Die Karte erhalten weiters alle Personen, die in den Gemeinden Eben am Achensee, Steinberg am Rofan und Wiesing mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

Die Karten sind nicht übertragbar (auch nicht innerhalb der Familie). Sie sind auf ein Fahrzeug beschränkt.

IV. Preis, Gültigkeit

Die Vorteils-Card wird gegen Bezahlung von € 15,- beim Gemeindeamt der Gemeinde Achenkirch ausgegeben und gilt für die Dauer eines Jahres ab dem Ausstellungstag.

Es gibt kein Recht auf auch nur teilweise Rückvergütung, wenn die Vorteils-Card nicht entsprechend genutzt werden kann, insbesondere durch bei der antragstellenden Person liegende Gründe (z.B. Verlegung des Wohnsitzes, Krankheit) oder durch teilweise Unbenutzbarkeit der Einrichtungen.

Bei Namensänderung oder Kennzeichenwechsel sowie bei Verlust der Vorteils-Card wird gegen Bezahlung eines Unkostenbeitrages von € 1,- eine neue Karte mit dem ursprünglichen Gültigkeitszeitraum ausgestellt.

V. Verwenden der Karte

Während des Parkens auf dem gebührenpflichtigen Parkplatz ist die Vorteils-Card gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

VI. Sonstiges

Es hat niemand einen Rechtsanspruch auf Ausstellung der Vorteils-Card und jeder Missbrauch (Insbesondere unberechtigte Weitergabe) hat den Entzug der Karte zur Folge. Bei Inanspruchnahme der Einrichtungen wird von der Gemeinde Achenkirch keine wie immer geartete Haftung übernommen. Die gegenständlichen Kriterien gelten bei Erwerb einer Vorteils-Card auch als allgemeine Geschäftsbedingungen.

9. **Höfekommission und Bezirks-Grundverkehrskommission – Neubestellung Mitglieder**

Die Funktionsperioden der Höfekommission des Bezirkes Schwaz und der Bezirks-Grundverkehrskommission laufen demnächst aus und sind daher neu zu bestellen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass als Mitglied für die Höfekommission Herr Gottfried Danler und als Ersatzmitglied Herr Alois Mühlegger bestellt werden. Für die Bezirks-Grundverkehrskommission werden als Mitglied Herr Gottfried Danler und als Ersatzmitglied Herr Alois Mühlegger vorgeschlagen. Die Abstimmung erfolgt ohne GR Gottfried Danler.

10. **Anträge, Anfragen und Allfälliges**

a) Verkehrsspiegel

GR Zöschg führt an, dass im Bereich der Ausfahrt Achenkirch Nord – Schafstätt – die Anbringung eines Verkehrsspiegels erforderlich ist. Bgm. erklärt, dass dies mit der Landesstraßenverwaltung bereits abgeklärt ist und der Spiegel bereits bestellt ist.

b) Bereich Sportanlagen Achenkirch

GR Egger bringt vor, dass im Bereich des Tennisplatzes event. eine „Verkehrsberuhigung“ erforderlich wäre, da es immer wieder zu gefährlichen Situationen mit den „vorbeirasenden“ Mopeds kommt.

c) Wohnung „Sixenwohnhaus“

Vzbgm. Huber verweist darauf, dass bei der Wohnung Kowarik aufgrund der Feuchtigkeit dringend Maßnahmen erforderlich sind. (Schimmelbildung im Schlafzimmer). Nach Ansicht von GR Lagerer müsste unbedingt ein VWS angebracht werden. Auch im Bereich des Balkons kommt es aufgrund der defekten Verfließung zu Wassereintritten. Es wird rege über die erforderlichen Maßnahmen diskutiert, wobei zum Gespräch kommt, dass die „richtige Lüftung“ sehr wichtig ist. Der Bauausschuss wird am 11. Juni einen Lokalaugenschein vornehmen.

e) Campingplatz – weitere Vorgangsweise

Bei der Bauausschusssitzung am 11. Juni sollte auch über Vorschläge bezüglich der weiteren Vorgangsweise beim Campingplatz diskutiert werden.

Ende: 22 Uhr 00

g. g. g.

.....

Bgm. Stefan Meßner

F.d.R.d.A.

(Pockstaller)